

**Begründung zum Notgesetz zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2007/2008 vom 2. Februar 2007**

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde mit Wirkung ab 01.01.2007 eine Regelung zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen geschaffen. Danach können Steuerpflichtige, die aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie an Dritte gewähren, nach Maßgabe des § 37 b EStG die darauf entfallende Einkommensteuer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % abgeltend erheben. Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen in der Lohnsteueranmeldung anzugeben und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Bei der Erhebung der Kirchensteuer kann der Steuerpflichtige zwischen einem vereinfachten Verfahren im Sinn des § 2 Abs. 1 a des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2007/2008 der ELKTh und einem Nachweisverfahren im Sinn des § 2 Abs. 1 b des Landeskirchensteuerbeschlusses wählen.

Das Finanzministerium des Freistaates Thüringen hatte die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen mit Schreiben vom 8. Januar 2007 gebeten, die Formulierung des § 2 a (neu) in den Landeskirchensteuerbeschluss aufzunehmen.

Der Erlass als Notgesetz war erforderlich, weil ab 1. Januar 2007 die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen und die darauf entfallende Kirchensteuer im Fall der Pauschalierung als Abgeltungssteuer erhoben wird und im Zeitpunkt der Erhebung einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Nach Mitteilung des Steuerreferats der EKD war eine möglichst zeitnahe Anpassung der Landeskirchensteuerbeschlüsse empfohlen worden. Ein Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode war daher nicht möglich; eine sofortige Einberufung der Landessynode entsprach aber nicht der Bedeutung der Sache.

Die Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses bedarf der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen. Von der Erteilung der Genehmigung ist auszugehen. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens rückwirkend zum 1. Januar 2007 zurück.